Zeitschrift: Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern
Herausgeber: Statistisches Bureau des Kantons Bern
Band: - (1956)
Heft: 35

Artikel: Die Besoldungspolitik des Staates Bern von 1750 bis 1950
Autor: [s.n.]
Kapitel: 6: Die Zeit von 1846 bis 1875
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-850394

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

VI. Die Zeit von 1846 bis 1875

A. Grundlagen

1. Politische Verhältnisse und Behörden

Mit der Annahme der Verfassung vom 13. Juli 1846 hatte die Regenerationsperiode ihr Ende gefunden. Die neue Verfassung war das Werk der Radikalen, die nun für vorläufig vier Jahre das Staatsruder ergriffen. Radikaler, als es durch die Verfassung von 1831 geschehen war, sollte der Geist des bernischen Staates und seiner Behörden von den Überlieferungen des „ancien régime" entfernt werden. In höherem Masse als bisher sollte das ganze Bernervolk an der Regierung teilnehmen und in weiterem Umfang an Freiheit und Gleichheit teilhaben: Die bisherigen Bezeichnungen Schultheiss und Landammann wurden durch die traditionslosen Begriffe Regierungspräsident und Grossratspräsident ersetzt, die Verhandlungen des Regierungsrates öffentlich erklärt, die Einschränkungen des Stimm- und Wahlrechtes, die sich auf das Vermögen bezogen hatten (Census), fielen weg, das für die Stimmfähigkeit notwendige Alter wurde vom dreiundzwanzigsten auf das zwanzigste Altersjahr heruntergesetzt, das Achtungsgesetz[1] wurde aufgehoben, die Zehnten, Bodenzinse, Ehrschätze und andere Feudallasten wurden beseitigt, und zahlreiche andere Massnahmen lagen in der gleichen Linie. Die von den Radikalen Angegriffenen waren naturgemäss die Konservativen, im besondern die Patrizier unter ihnen. Der politische Kampf wurde zeitweise in einer Schärfe geführt wie vorher und seither nie. Grosser Rat, Versammlungen und Presse bildeten den Schauplatz der Auseinandersetzungen. Da die Radikalen in den Jahren 1846 bis 1850 zu radikal vorgegangen waren[2], unterlagen sie in den Grossratswahlen vom 5. Mai 1850 den Konservativen. Die Grossratswahlen des Jahres 1854 ergaben jedoch eine so schwache konservative Mehrheit, dass die beiden Parteien sich in die Regierungsratssitze teilten. Aus der nächsten Gesamterneuerung des bernischen Parlamentes im Jahre 1858 gingen wiederum die Freisinnigen als stärkste Partei hervor, und dabei blieb es auch in den nächsten Jahrzehnten.

Nach der Verfassung von 1846 wurden die Grossräte direkt vom Volk gewählt, auf 2000 Einwohner je einer.

Der Regierungsrat wurde gänzlich umgestaltet: die Zahl der Regierungsräte wurde von siebzehn auf neun herabgesetzt, das schwerfällige Departemental-

[1] Gesetz betr. die Vergehen gegen Behörden und Beamte vom 21. Dezember 1832.
[2] Über das Freischarenregiment vgl. Sterchi: „Die radikale Regierung Berns 1846–1850".

system durch das Direktorialsystem ersetzt: Das einer Direktion vorstehende Regierungsratsmitglied wurde für deren Geschäftsführung unmittelbar verantwortlich.

Ein wichtiges politisches Ereignis dieser Periode war die Annahme der *Bundesverfassung* vom 12. September 1848. Durch das Entstehen der Bundesverwaltung ergab sich für den Kanton auf dem Platze Bern die Möglichkeit zu Besoldungsvergleichen sowohl mit der städtischen als auch mit der eidgenössischen Verwaltung.

2. Personalrechtliche Verhältnisse

Die Verfassung von 1846 brachte zahlreiche Bestimmungen, die zum Teil wörtlich noch in der heutigen Verfassung zu finden sind.

Die Möglichkeit, dem Grossen Rat als Regierungsrat, Oberrichter oder besoldeter Staatsbeamter anzugehören[1], war nun ausgeschlossen. Wie bisher behielt die Verfassung dem Grossen Rat „die Errichtung einer öffentlichen Stelle und die Bestimmung ihrer Besoldung" vor.[2] Hatte die Verfassung von 1831 dem Regierungsrat die Möglichkeit gelassen, Gratifikationen bis zu 1000 Franken zu sprechen, so war nach der neuen Verfassung der Grosse Rat für die Erteilung aller Gratifikationen, „welche das Gesetz nicht vorsieht", allein zuständig.[3]

Der Grosse Rat ernannte die Beamten, „welchen die Ausübung eines Teiles der öffentlichen Gewalt über das ganze Staatsgebiet zusteht".[4] Daraus ist ersichtlich, wie stark der Grosse Rat noch an Exekutivgeschäften beteiligt war. Die Wahl der nicht durch den Grossen Rat gewählten Beamten erfolgte durch den Regierungsrat, während die Wahl der Angestellten den Direktionen zustand. Je nach der Art der Stelle mussten für alle Wahlschreiben oder Wahlpatente der Staatskanzlei Gebühren im Betrage von 3 bis 40 Franken entrichtet werden.[5]

Ein besonderes, bis 1954 in Kraft gebliebenes Gesetz ordnete die *Amtsdauer*.[6] Diese betrug jetzt in der Regel vier Jahre, für die Mitglieder des Obergerichtes acht Jahre. Keine öffentliche Stelle, mit Ausnahme der geistlichen und der Lehrstellen, konnte auf Lebenszeit vergeben werden.[7] Durch das Kirchengesetz von

[1] Staatsverfassung 1846, § 20.

[2] Staatsverfassung 1846, § 27, I, Ziff. f.

[3] Staatsverfassung 1846, § 27, III, Ziff. g.

[4] Staatsverfassung 1846, § 27, IV, Ziff. b. Nach dem Dekret vom 27. Oktober 1846 über die Wahl der Centralbeamten waren dies: Staatsschreiber, Standesbuchhalter, Postverwalter, Verwalter der Zuchtanstalten, Zoll- und Ohmgeldverwalter, Salzhandlungsverwalter, Bankverwalter, Oberst-Milizinspektor, Kantons-Kriegskommissär, Oberingenieur, Obergerichtsschreiber und kriegsgerichtliche Behörden. (Heute werden sämtliche dieser Beamtungen – soweit sie noch bestehen – mit Ausnahme des Staatsschreibers durch den Regierungsrat gewählt.)

[5] Emolumententarif für die Staatskanzlei vom 2. März 1853 und von 1865. Diesen Gebühren wurde in der Beratung des Emolumententarifs von den Radikalen Opposition gemacht, mit der Begründung, diese Gebühren seien unbillig, da es sich um indirekte Steuern handle. (GR-Tagblatt 1852, S. 615f.)

[6] Gesetz vom 22. Februar 1851 über die Amtsdauer der bürgerlichen Beamten und Angestellten.

[7] Verfassung 1846, § 15.

1874 wurde auch die Lebenslänglichkeit der Pfarrstellen aufgehoben und durch eine sechsjährige Amtsdauer ersetzt. Besondere Gesetze regelten ferner die *Abberufung*[1] der Beamten sowie ihre *Verantwortlichkeit*[2]. Die Frage der Abberufung der Beamten hatte bei der Formulierung der betreffenden Verfassungsbestimmung zu Kontroversen Anlass gegeben. *Ochsenbein* wollte den Regierungsrat stärken, indem ihm das Abberufungsrecht zugebilligt werden sollte. Es siegte jedoch die radikale Ansicht *Stämpflis*, wonach jede Abberufung durch richterliches Urteil zu erfolgen habe.[3]

Das Dekret betreffend die *Ausübung von Berufen* durch Staatsbeamte vom 10. Oktober 1853 hatte deshalb besondere Bedeutung, weil insbesondere die Bezirksbeamten oft nur zu einem kleinen Teil durch ihre Beamtung beansprucht wurden.[4] Es wurde auf das Beispiel eines Regierungsstatthalters verwiesen[5], der im Amtsblatt bekanntgegeben habe, er sei wöchentlich nur an zwei Tagen auf dem Amthaus anzutreffen. Durch das oben erwähnte Dekret betreffend die Ausübung von Berufen wurde den Regierungsräten, Oberrichtern, Regierungsstatthaltern und Gerichtspräsidenten untersagt, den Beruf eines Advokaten, Rechtsagenten, Notars oder Arztes auszuüben. Ebenso war ihnen verboten, auf eigenen oder unter fremdem Namen „Handel mit Wein oder geistigen Getränken" zu treiben und auf eigene Rechnung Getränke irgendwelcher Art ausschenken zu lassen.

Andere Berufe waren gestattet, soweit sie mit getreuer Erfüllung der amtlichen Pflichten vereinbar waren. Ähnliche Vorschriften galten für die Finanzbeamten (Amtsschaffner) in den Bezirken.[6]

Die *Arbeitszeit* wurde fest auf 48 Stunden bestimmt.[7] Wer mehr als 800 Franken Besoldung bezog, hatte *Überzeitarbeit* entschädigungslos, die übrigen gegen Entgelt zu leisten.

In einzelnen Fällen waren bestimmte *Anstellungserfordernisse* vorgeschrieben. So hatten beispielsweise die Landjäger folgende Voraussetzungen zu erfüllen[8]:

„1. Zurückgelegtes 23. Altersjahr; 2. Genuss der bürgerlichen Ehrenfähigkeit; 3. vorzüglich guter Leumund sowohl in Beziehung auf Moralität als Rechtlichkeit und Sparsamkeit; 4. Fertigkeit im Lesen und Schreiben."

[1] Gesetz über die Abberufung der Beamten vom 20. Februar 1851.

[2] Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Behörden und Beamten vom 19. Mai 1851. Diesem war am 9. Dezember 1850 das Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden und Beamten vorangegangen.

[3] Sterchi, Radikale Regierung Berns, S. 34f.

[4] Die Zusammenlegung von Bezirksbeamtungen war noch nicht bekannt, die Geschäftslast zudem kleiner als heute.

[5] GR-Tagblatt 1859, S. 495.

[6] Gesetz über die Organisation der Finanzverwaltung in den Amtsbezirken vom 21. März 1855, § 6.

[7] Reglement für die Staatskanzlei vom 6. Juli 1848. Das Kreisschreiben des Regierungsrates vom 9. März 1849 übertrug die Arbeitszeit von täglich acht Stunden auch auf die Bezirksverwaltung (Dekretenbuch Nr. 43, S. 82).

[8] Dekret vom 17. Dezember 1846, § 2.

War für einen Beamten die *Zahlungsunfähigkeit* nachgewiesen, so wurde er von Gesetzes wegen[1] in seinen Amtsverrichtungen eingestellt. Die Entfernung von der Stelle hatte hernach durch richterliches Urteil zu erfolgen.

3. Der staatliche Finanzhaushalt

Die finanzielle Lage des Staates hatte in der zu besprechenden Periode erheblichen Einfluss auf die Besoldungsverhältnisse. Das ist erfahrungsgemäss immer dann in besonderem Masse der Fall, wenn es um die finanzielle Lage schlecht bestellt ist. Und in der Tat, der vorliegende Zeitraum kannte verschiedene Defizitperioden der staatlichen Betriebsrechnung. Die erste dauerte volle neun Jahre, nämlich von *1846 bis 1854*. Ihre Ursachen waren verschiedener Natur. In der Hauptsache war sie aber die Folge der von den Radikalen allzu forsch in die Tat umgesetzten Neuerungen. Im Drange, die radikalen Ziele möglichst schnell zu erreichen, ging man weiter, als es die Mittel erlaubten.

Das staatliche Finanzwesen wurde 1847 auf vollständig neue Grundlagen gestellt: Bisher hatte der Staat seine Bedürfnisse aus der Verzinsung seines Vermögens, aus den Bodenzinsen und Zehnten und aus indirekten Abgaben gedeckt. Diese Finanzquellen widersprachen jedoch der radikalen Auffassung und sollten durch *direkte Steuern* ersetzt werden. Diese entbehrten jedoch längere Zeit der Ergiebigkeit, da Grundlagen und Erfahrung fehlten.

Die nächste Periode von Fehlergebnissen der Staatsrechnung dauerte von *1864 bis 1867*. Finanzdirektor Scherz bezeichnete 1867 folgende Umstände als Ursache der dauernden Missverhältnisse zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Staates[2]:

„1. Die vermehrten Ansprüche im allgemeinen an die Staatskasse.
2. Der Ausfall auf den Kosten für die Staatsbahn gegenüber dem Ertrag derselben.
3. Die im Verhältnis zur Vermehrung der Ausgaben zurückbleibende Vermehrung der Einnahmen, die erstern hauptsächlich veranlasst durch die Bewilligung von bedeutenden Nachkrediten ohne Rücksicht auf deren Deckung, und die letztern durch Verschiebung der Inkraftsetzung der revidierten Steuergesetze."

Die Jahre 1868 bis 1873 ergaben wiederum günstige Rechnungsabschlüsse, während die Jahre 1874 bis 1879 neuerdings Defizite aufwiesen.

Der 4. Juni 1869 brachte in Ausführung des Paragraphen 6, Ziffer 4, der Staatsverfassung von 1846 das obligatorische Referendum. Diesem wurden neben allen Gesetzen auch alle Grossratsbeschlüsse unterstellt, die für denselben Gegenstand eine Gesamtausgabe von 500 000 Franken zur Folge hatten (Finanz-

[1] Gesetz vom 17. März 1849 betr. die Zahlungsunfähigkeit von Beamten und andern Bürgern.
[2] GR-Tagblatt 1867, S. 341.

referendum). Auch der Voranschlag der Staatsverwaltung sollte jeweils für einen Zeitraum von je vier Jahren dem Volke vorgelegt werden, eine Bestimmung, die indessen im Jahre 1880 wieder aufgehoben wurde.

Die Annahme der Bundesverfassung brachte die Vereinheitlichung des Münzwesens. Das bernische Gesetz über die Umwandlung des Münzfusses vom 12. Juni 1851, das sich auf das Bundesgesetz vom 7. Mai 1850 stützte, zählte nicht weniger als 19 bernische Geldsorten auf, unter diesen allerdings auch solche, die nur noch in alten Urkunden und Verträgen anzutreffen waren. Nach dem Münzgesetz von 1851 galten 69 alte Bernfranken 100 Franken der neuen Währung.

B. Die Prinzipien der Besoldungspolitik und die Besoldungsverhältnisse

1. Allgemeines

Gegenüber den bisher betrachteten Zeitabschnitten zeigt die Zeit von 1846 bis 1875 in der Besoldungspolitik ein recht *bewegtes* Bild. Innerhalb der drei Jahrzehnte nahm der Grosse Rat nicht weniger als fünfmal Stellung zur Besoldung der Staatsbeamten. 1873 wurde zum ersten und bisher letzten Male auch dem *Volk* eine Vorlage betreffend die Besoldung der Staatsbeamten unterbreitet. Die relativ häufigen Revisionen der Besoldungserlasse haben ihre Ursachen vorwiegend in politischen, finanziellen und allgemeinwirtschaftlichen Momenten. Mehr als bisher wurden in den Erörterungen des Pro und Kontra *wissenschaftliche* Argumente herangezogen, die vor allem die an Bedeutung zunehmende *Statistik* lieferte.[1]

Die schon in den beiden letzten Perioden festgestellte Tendenz, unbestimmte Besoldungen oder Besoldungsbestandteile durch *fixe* zu ersetzen, setzte sich auch in diesem Zeitabschnitt fort. Es sei an die schon erwähnte Verfassungsbestimmung erinnert, die den Grossen Rat für die Erteilung von Gratifikationen als allein zuständig erklärte. Die Bussenanteile der Landjäger wurden vermindert, ihre fixe Besoldung erhöht. Immerhin erhielten die Landjäger als Belohnung für besondere Dienstleistungen, wie zum Beispiel die Entdeckung und Arrestation von Verbrechern, noch die vorgesehenen „angemessenen Rekompenzen". Überdies konnten Gratifikationen an solche ausgerichtet werden, die sich „durch besondern Diensteifer und Thätigkeit" auszeichneten.[2]

[1] Daran war das schon 1847 geschaffene kantonale statistische Büro wesentlich beteiligt (verankert im Organisationsdekret der Direktion des Innern vom 16. Mai 1848).

A. Chatelanat, Sekretär des statistischen Büros, veröffentlichte 1873 in der Zeitschrift für Schweizerische Statistik (1. Quartalheft) einen langen Artikel über „Die Lebensvertheuerung und die Staatsdienerbesoldungen". In der Einleitung äusserte er sich u. a. wie folgt: „Es ist eine auffallende Thatsache, dass unsere Kenntnis der sozialen Zustände noch sehr im Dunkel liegt. Dies gilt auch in Bezug auf die Preis- und Lohnbewegung, resp. das Verhältnis zwischen Einkommen und Verbrauch, und doch liegt in dem richtigen Verhältnis beider Faktoren zu einander zum grossen Theil das Schicksal der Menschheit..."

[2] Dekret vom 17. Dezember 1846, § 7.

Im Jahre 1875 fand der Grundsatz der *Rahmenbesoldung* Eingang, wobei allerdings nur die Geistlichen von der damals neuartigen *Dienstalterszulagen-Ordnung*[1] profitierten.

Die *Naturalentschädigung* lässt sich in allgemeiner Form noch bei den Bannwarten feststellen. Die Verordnung über die Besoldungen der Staatsbannwarte vom 21. August 1850 sah die Bezahlung „wie bisher ganz oder teilweise in Holz" vor.

Gegen Ende der betrachteten Periode erfuhr erstmals der *Besoldungsnachgenuss* eine feste Regelung[2]: Der Regierungsrat wurde ermächtigt, bei Todesfall eines Beamten der Witwe oder den Kindern die Besoldung noch bis zu drei Monaten und in Fällen besonderer Bedürftigkeit noch bis zu sechs Monaten zu bezahlen. Vor dieser Regelung hatte lediglich ein gewisser Usus bestanden, indem in vielen Fällen, namentlich wo Bedürftigkeit nachgewiesen war, den Hinterlassenen eines Beamten das sogenannte Sterbequartel ausgerichtet wurde.[3] Die neue Dekretsbestimmung war für die Beamten (für die Angestellten, auch wenn sie fest angestellt waren, galt dieses Privileg nicht) um so wertvoller, als ihnen kein Anspruch auf ein Leibgeding oder eine Pension zustand.

Eine Verbesserung der *Altersfürsorge* erfuhr lediglich diejenige der Geistlichen. Das Kirchengesetz von 1874 gab in Paragraph 34 dem Geistlichen nach 40 Dienstjahren das Recht auf ein Leibgeding in der Höhe von 50% der ihm zuletzt zugekommenen Staatsbesoldung. Vor 40 Dienstjahren *konnte* der Regierungsrat ein Leibgeding zusprechen.

2. Die Entwicklung der Besoldungsverhältnisse

a) Die Besoldungspolitik unter der radikalen Regierung von 1846 und das Besoldungsgesetz von 1851

Die radikale Regierung von 1846, der *Jakob Stämpfli* als Finanzdirektor angehörte, war bestrebt, die Besoldungen zu erhöhen. Sie tat dies mit der Begründung, jeder Bürger müsse ein öffentliches Amt annehmen können, ohne im Besitze eines Vermögens zu sein. Im Gegensatz zum alten Bern, wo nur ein vermögender Mann das Schultheissenamt annehmen konnte, sollte in der radikalen Demokratie eine solche Einschränkung für alle Stellen ausgeschlossen sein.

Durch Dekret vom 11. November 1846 erfuhren die Taggelder des Grossen Rates eine Erhöhung von Fr. 2.50 a. W. auf Fr. 3.50 a. W. Während bisher 14 Sitzungstage im Jahr entschädigungslos geblieben waren, wurde das Taggeld nun für jede Sitzung bezahlt.

Die Besoldungen der Regierungsräte wurden von 3200 auf 3500 Franken erhöht.[4]

[1] Siehe S. 76.
[2] Dekret vom 1. April 1875 über die Besoldungen der Beamten und Angestellten, § 6.
[3] GR-Tagblatt 1875, S. 68.
[4] Dekret vom 12. November 1846.

Die Soldansätze des nunmehr 250 Mann umfassenden Landjägerkorps waren seit 1809 unverändert geblieben. Der Sold wurde von 8 auf 12½ Batzen erhöht.[1] Anderseits wurden die bisher bezogenen Bussenanteile eingeschränkt.

Trotz dem offensichtlichen Bestreben Stämpflis, die Besoldungen zu erhöhen, ist nicht ersichtlich, dass ihm dies – ausser den oben erwähnten Fällen der Regierungsräte und der Landjäger – für eine weitere Personalgruppe gelungen wäre. Der Grosse Rat war in dieser Hinsicht weniger radikal als die Regierung. Dies zeigte sich schon bei den Verhandlungen über die Besoldungen der oberen Staatsbehörden.[2] Damals wurden die Besoldungsvorschläge für den Präsidenten des Regierungsrates vom Grossen Rat von 5000 auf 4000 Franken, diejenige des Präsidenten des Obergerichts von 3200 auf 3000 Franken und diejenige der Oberrichter von 3000 auf 2800 Franken reduziert. Als Stämpfli am 21. Januar 1847 dem Grossen Rat ein Projektgesetz der Direktion der Finanzen über die Besoldung der untern Verwaltungs- und Gerichtsbeamten vorlegte, trat der Grosse Rat nicht darauf ein, sondern verschob die Behandlung auf unbestimmte Zeit.[3] Wohl mag der Regierungsrat in eigener Kompetenz gewisse Besoldungen erhöht haben, in erheblichem Umfang dürfte dies jedoch nicht der Fall gewesen sein. An Hand der Regierungsratsprotokolle liess sich jedenfalls nichts Gegenteiliges feststellen. Dieser Umstand ist deshalb von Interesse, weil die hohen Besoldungen der Staatsbeamten von den Gegnern der Radikalen als steter Angriffspunkt verwendet wurden.[4] Der Ruf der radikalen Regierung war in diesem Punkt schlechter, als den Tatsachen entsprach. Daran war in erster Linie Stämpfli schuld, der als Finanzdirektor und trotz prekärer Finanzlage bei jeder Gelegenheit für die Erhöhung der Besoldungen eintrat. Er stellte eben den politischen Gesichtspunkt über den finanziellen und suchte im übrigen die Lösung in einer Verbesserung der Einnahmen. Dieses Ziel erreichte Stämpfli jedoch nicht. Wie bereits erwähnt, ergaben alle Staatsrechnungen von 1845 bis 1850 Defizite, mit Ausnahme des Jahres 1849, in dem zwei direkte Steuern bezogen wurden. Der Grosse Rat war denn auch schon 1849 gewillt, an den finanziellen Ausgleich mit einem Besoldungsabbau beizutragen. Am 8. Februar 1849 wurde ein Antrag der Staatswirtschaftskommission erheblich erklärt, durch den der Regierungsrat beauftragt wurde, „dem Grossen Rat mit Beförderung ein mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Zeitumstände abgefasstes allgemeines Besoldungsgesetz mit einem billigen Verhältnis der Ansätze untereinander vorzulegen". Die 46er Regierung war jedoch nicht mehr in der Lage, diesem Auftrag nachzukommen. Dass die Besoldungen neu geordnet werden müssten, darüber war man sich in beiden Lagern klar. Dies kam auch zum Ausdruck im Wahlkampf von 1850. Während jedoch

[1] Dekret vom 17. Dezember 1846.
[2] GR-Tagblatt 1846, Nr. 39, S. 5ff.
[3] GR-Tagblatt 1847, Nr. 7, S. 1f.
[4] So klagte z. B. der liberal-konservative „Schweizerische Beobachter" in seiner Weihnachtsnummer (Nr. 154) 1848 über den „Verfall des allgemeinen Wohlstandes" und den „krebsartigen bernischen Staatshaushalt", Dinge, die dem Stämpflischen „*Zapfenregiment*" zu verdanken seien: „es zahlt den allzu vielen Staatsbeamten zu hohe Quartals-Zapfen".

die konservative Partei entschieden eine Herabsetzung der Besoldungen vertrat, sprachen die Radikalen mehr von einem Besoldungsausgleich.[1] Nach dem Sieg der Konservativen zögerte die neue Regierung mit Finanzdirektor *Fueter* denn auch nicht, die Besoldungen herabzusetzen, um an den Abbau der ständigen Defizite beizutragen.

Im „Finanzbüchlein für das Bernervolk, zugleich eine Antwort auf den Finanzbericht der Regierung", in dem Stämpfli mit Vehemenz seine Finanzpolitik verteidigte, nahm er zur Frage der Besoldungsherabsetzung wie folgt Stellung[2]:

„Setzt man nun die Taggelder und Besoldungen so herunter, dass ein Grossrat oder ein Beamter noch von seinem eigenen Gelde zulegen muss, so ist die ganz natürliche Folge, dass Leute, die aus ihrer Arbeit und ihrem Verdienst leben müssen, kein Amt dieser Art mehr annehmen können, die weitere Folge die, dass der Mittelstand und die ärmeren Klassen aus den Staatsbehörden tatsächlich verdrängt werden und nur die reichen Herren der Stadt Bern mit reichen Landmagnaten sitzen bleiben, die weitere Folge die, dass in dem Staatsverwaltungs- und Finanzsystem gerade die Richtung vorherrschend werden wird, die wir hievor die aristokratische genannt haben, nämlich Dezentralisation der Lasten, weil der Grundsatz: Jeder sorge für sich selbst – allen Reichen am besten frommt." Und sich auf die Worte Schnells von 1831 berufend, schrieb er: „... die Frage der Herabsetzung der Besoldungen gehört zu den wichtigsten politischen Fragen, sie ist die erste und Grundstufe der aristokratischen Himmelsleiter, und diejenigen vom Lande, die da hineingehen, helfen mit, der Volkssouveränität den Hals zuschnüren."

Es charakterisiert die Lebhaftigkeit der politischen Auseinandersetzungen jener Tage, dass Finanzdirektor Fueter in einer andern Broschüre[3] Stämpfli antwortete, dass man sparen müsse, wo man eben könne, und dass dies am besten bei den Besoldungen geschehe. Der verminderten Gehalte ungeachtet würden sich Männer aus allen Ständen zu den Beamtenstellen finden, „am wenigsten sicher aus der Zahl der gefürchteten Aristokraten". Die neuen Ansätze würden den Vergleich mit denjenigen Kantonen aushalten, welche ihre Beamten am besten bezahlen, wie Zürich, Aargau und Waadt. Die langjährige Erfahrung beweise, dass man dort auch bei mässigen Besoldungen sehr liberal regieren könne. „Und da der Betrag der Besoldungen die Hälfte der gesamten Staatsausgaben noch um 247 368 Franken übersteigt, so scheint wohl keine Ursache vorhanden zu sein, ein so grosses Geschrei zu erheben, wenn man die Besoldungen um Etwas zu vermindern sucht."

Auch in den Verhandlungen über das neue Besoldungsgesetz[4], die im Herbst 1850 begannen, trat das politische Moment, für das vor allem Stämpfli und

[1] Vgl. Sterchi, Die radikale Regierung Berns, S. 158f.

[2] A. a. O., S. 21f.

[3] „Randbemerkungen zu Herrn alt-Reg.-Präsident Stämpflis Finanzbüchlein für das Bernervolk."

[4] Gesetze wurden bis zur Einführung des obligatorischen Referendums im Jahre 1869 in gleicher Weise wie Dekrete vom Grossen Rat erlassen.

Stockmar eintraten, den finanziellen Erwägungen entgegen. In der lebhaften Art jener Tage trafen die Meinungen aufeinander. Stockmar, welcher der abgetretenen Regierung angehört hatte, führte unter anderem aus[1]: „Ich weiss wohl, dass in unserer Gesellschaft zwei Parteien sich gegenseitig zur Vorlage eines die Besoldungen sehr herabsetzenden Gesetzes die Hand bieten, ich erlaube mir diese zu nennen: die eine ist die der Aristokraten, welche reiche, mit ihrem eigenen Einkommen zum Lebensunterhalt ausreichende Beamte, denen es dagegen noch um Ehrenstellen zu tun ist, haben möchten, die andere von den erstern ausgebeutete ist die Ochlokratie. Nun wollen wir weder von der Aristokratie, noch von der Ochlokratie etwas wissen, die einzige uns zusagende Regierungsform ist die Demokratie. Darum verlangen wir, dass die Beamtungen so besoldet seien, dass sie allen Bürgern zugänglich sind."

Die finanzielle Lage des Staates war jedoch derart bedenklich, dass sich der Grosse Rat von solchen Erwägungen nicht beeindrucken liess und am *9. Januar 1851* einem *Besoldungsgesetz* zustimmte, das erlaubte, rund 100 000 Franken einzusparen, was einem Besoldungsabbau von etwa 10% gleichkam. Gleichzeitig wurde versucht, die Besoldungen der verschiedenen Stellen untereinander in ein gerechtes Verhältnis zu setzen.

Das Gesetz regelte die Besoldungen der Zentral- und Bezirksbeamten, dagegen nicht diejenigen der Professoren und Geistlichen. Formell wurde es in der Weise gestaltet, dass die Beamten und die ihnen zukommende Besoldung aufgezählt und direktionsweise zusammengefasst wurden, ein System, das bis 1946 angewandt wurde. Es stellte in formeller Hinsicht insofern einen Fortschritt dar, als es mehr Besoldungen zusammenfasste als je ein Besoldungserlass zuvor. Jedem Beamten war eine bestimmte Besoldung ausgesetzt. Stämpfli kritisierte dieses Vorgehen[2]: Man habe früher ein Minimum und ein Maximum festgesetzt, „weil es für eine Verwaltung angenehm, wenn sie die Beamten, die sie im Anfang nicht genau kennt, je nach Wohlverhalten, sukzessive höher bezahlen kann". Finanzdirektor Fueter gab dies zu, fügte aber bei, auf der andern Seite sei die Regierung keinen Vorwürfen ausgesetzt, wenn eine fixe Besoldung bestimmt sei. Für gewisse Stellen, die sich je nach Ort im Arbeitsumfang unterschieden, gab es jedoch verschiedene Besoldungsklassen. So bestanden zum Beispiel vier Besoldungsklassen für Unterförster und acht Besoldungsklassen für Einnehmer und Grenzbeamte.

Die Besoldungen der *Behördemitglieder* betrugen nach dem neuen Gesetz von 1851:

	Neue Währung	Alte Währung	Abbau
Regierungspräsident	Fr. 4800.—	Fr. 3312.—	17,2 %
Regierungsräte	Fr. 4000.—	Fr. 2760.—	21,1 %
Präsident des Obergerichts	Fr. 3800.—	Fr. 2622.—	12,6 %
Oberrichter	Fr. 3600.—	Fr. 2484.—	11,3 %

[1] GR-Tagblatt 1850, S. 905.
[2] GR-Tagblatt 1850, S. 937.

Wie schon bei den Verhandlungen von 1846[1], wurde auch diesmal angeregt, die Besoldungen der Oberrichter jenen der Regierungsräte gleichzustellen. Dieser Auffassung wurde jedoch entgegengehalten, die Stellung der Regierungsräte sei mehr der öffentlichen Kritik ausgesetzt als diejenige der Oberrichter; zudem seien die Regierungsräte nur auf vier, die Oberrichter dagegen auf acht Jahre gewählt.

Besoldungen *einiger Zentral-* und *Kreisbeamter* nach dem Gesetz von 1851:

	Neue Währung	Alte Währung
Staatsschreiber nebst freier Wohnung	Fr. 3000.—	Fr. 2070.—
Oberingenieur von Strassen- und Wasserbau	Fr. 3500.—	Fr. 2415.—
Kantonsbuchhalter	Fr. 3500.—	Fr. 2415.—
Ohmgeld- und Steuerverwalter	Fr. 3400.—	Fr. 2346.—
Generalprokurator	Fr. 3400.—	Fr. 2346.—
Forstmeister	Fr. 3200.—	Fr. 2080.—
Kantonsbaumeister	Fr. 3000.—	Fr. 2070.—
Obergerichtsschreiber	Fr. 3000.—	Fr. 2070.—
Erste Sekretäre der Direktionen	Fr. 2600.—	Fr. 1794.—
Kantonskriegskommissär	Fr. 2600.—	Fr. 1794.—
Adjunkt des Kantonsbuchhalters	Fr. 2000.—	Fr. 1380.—

Besoldung der *Bezirksbeamten:* Die Zahl der Bezirksklassen wurde von fünf auf sieben erweitert, wobei neben der Grösse der Bevölkerung auch die Geschäftsbelastung zu berücksichtigen versucht wurde. Diese Bezirksklassen galten jedoch nur für die Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten.[2] Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten wurden einander gleichgestellt. Ihre Besoldungen variierten je nach Bezirksklasse von 1600 bis 3500 Franken.

Amtsschreiber und Amtsschaffner blieben bei ihren bisherigen Besoldungen.

Angestellte: In dem vom Regierungsrat erlassenen Regulativ über die Besoldungen der Angestellten[3] wurde bestimmt, dass die dauernd angestellten Kopisten und Angestellten in der Regel einen von den Direktoren bzw. vom Staatsschreiber und vom Obergerichtsschreiber zu bestimmendes Gehalt von höchstens 1000 Franken jährlich beziehen. Höhere Besoldungen bis höchstens 1600 Franken wurden vom Regierungsrat bzw. vom Obergericht festgesetzt. Ausdrücklich wurde bestimmt, dass hiebei „vorzugsweise höhere Fähigkeiten und Leistungen" zu berücksichtigen seien. Überzeitarbeit war – sofern sie nicht andauernd zu leisten war – entschädigungslos. Diese Bestimmungen galten jedoch nur für die Angestellten der Zentralverwaltung; denn in der Bezirksverwaltung standen die Ange-

[1] GR-Tagblatt 1846, Nr. 39, S. 6.

[2] Es wurden eingereiht: Bezirksklasse 1 (Fr. 3500.—): Bern. Bezirksklasse 2 (Fr. 3000.—): Thun. Bezirksklasse 3 (Fr. 2800.—): Konolfingen, Aarwangen, Burgdorf, Trachselwald, Pruntrut und Interlaken. Bezirksklasse 4 (Fr. 2400.—): Signau, Seftigen, Wangen, Courtelary. Bezirksklasse 5 (Fr. 2000.—): Aarberg, Fraubrunnen, Delsberg, Schwarzenburg, Münster, Niedersimmental, Frutigen, Nidau. Bezirksklasse 6 (Fr. 1800.—): Laupen, Freibergen, Büren, Obersimmental, Oberhasle, Erlach und Biel. Bezirksklasse 7 (Fr. 1600.—): Laufen, Saanen, Neuenstadt.

[3] Regulativ vom 5. Oktober 1857 über die Besoldungen der Angestellten auf der Staatskanzlei, den Büros der Direktionen und der Obergerichtskanzlei.

stellten nicht im Dienstverhältnis des Staates, sondern der Gerichtsschreiber, Amtsschreiber und Amtsschaffner, die ihre Hilfskräfte aus den Sporteln zu besolden hatten.

Trotz den durch das Gesetz vom 9. Januar 1851 verfügten Reduktionen auf den Besoldungen und andern Sparmassnahmen war die Finanzlage noch dermassen unausgeglichen, dass die Finanzdirektion Ende 1851 neue Besoldungsabzüge von 5 bis 10% in Aussicht nahm[1], wobei sie sich darauf berief, dass sich die bernischen Beamten auch dann noch besser stellen würden als ihre Kollegen aller andern Kantone.

Nachdem im Grossen Rat selbst eine weitere Herabsetzung der Besoldungen beantragt worden war, bot die Einführung des neuen Münzfusses Gelegenheit, auch bei den durch das Gesetz von 1851 nicht erfassten Besoldungen – insbesondere denjenigen der Geistlichen und Professoren – eine Reduktion vorzunehmen. Dies geschah durch das Dekret vom 26. November 1852.[2] Die Umrechnung erfolgte in der Weise, dass mit steigender Besoldung der Umrechnungssatz mehr und mehr abgebaut wurde. Betrug die Reduktion bei einer Besoldung von 1000 Franken a. W. knapp 1%, erreichte sie bei einer Besoldung von 3000 Franken a. W. 2½%. Der Besoldungsabbau war demnach bescheiden und die erzielten Ersparnisse gering. Weitergehende Massnahmen waren notwendig. Nun waren es die Besoldungen der *Geistlichen*, deren Gesamtsumme von 577 062 Franken um 26 000 Franken herabgesetzt wurden. Interessant ist dabei, dass diese Reduktion nicht etwa vom Grossen Rat in einem Dekret beschlossen wurde. Man ging vielmehr so vor, dass im Budget für 1853 die Besoldungssumme der Geistlichen entsprechend tiefer angesetzt wurde. Es war dies ein Ausweg aus einer rechtlichen Unsicherheit, die darin bestand, dass nicht klar war, ob der Staat überhaupt berechtigt sei, die Besoldungen der Geistlichkeit herabzusetzen. Die eine Meinung ging dahin, der Staat sei nur Vormund des Kirchengutes, das Eigentum desselben gehöre der Kirche und den Kirchgemeinden. Der Staat dürfe diesen daher keinen Rappen entziehen. Dem entgegengesetzt wurde die Auffassung vertreten, die Kirche habe gar keinen Anspruch, das Kirchengut sei reines Staatsgut und der Staat könne daher beliebig darüber verfügen. Die Regierung ging denn auch in der Vorbereitung dieses Geschäftes vorsichtig zu Werk. Die Kirchendirektion

[1] Bericht der Finanzdirektion vom 31. Dezember 1851.

[2] Dekret betreffend die Ausrichtung der Besoldungen, Entschädigungen und fixen Leistungen nach dem neuen Münzfuss. Die Umrechnung erfolgte nach folgendem Schema:

1 Fr. a. W.	galt	Fr.	1.40	n. W.
10 Fr. a. W.	galten	Fr.	14.40	n. W.
100 Fr. a. W.	galten	Fr.	145.—	n. W.
1000 Fr. a. W.	galten	Fr.	1440.—	n. W.
2000 Fr. a. W.	galten	Fr.	2840.—	n. W.
3000 Fr. a. W.	galten	Fr.	4240.—	n. W.

Dem Dekret waren vorausgegangen: das Bundesgesetz über die schweizerische Münzreform vom 7. Mai 1850 und das kantonale Gesetz über die Umwandlung des Münzfusses vom 12. Juni 1851.

wandte sich zunächst an die Dekane, denen sie den Wunsch ausdrückte, die Geistlichkeit möge sich bei der heutigen Lage der Staatsfinanzen in billigem Masse auch ein Opfer gefallen lassen. In ihrer Antwort wiesen die Kapitel unter anderem darauf hin, dass die Gemeinden bis 1804 die kirchlichen Güter zu verwalten hatten und dass diese Güter den bestimmten Zweck hatten, den Unterhalt der Pfarrer zu sichern. Der Staat habe zwar 1804 die Verwaltung der Kirchengüter übernommen, der Zweck sei aber dadurch nicht verändert worden, und der Staat habe die Pflicht, der Geistlichkeit eine Rente zukommen zu lassen. Daraus wurde von den Bezirkssynoden der Schluss gezogen, der Staat solle nicht einfach von sich aus verfügen, sondern es sei zunächst der Geistlichkeit oder den Kirchengemeinden Gelegenheit zu geben, sich zum Begehren der Regierung zu äussern.

Entscheidend wurde schliesslich ein Beschluss der Kantonssynode, durch den von den Geistlichen die Bereitwilligkeit ausgesprochen wurde, während fünf Jahren eine Kürzung der Besoldungssumme um 30 000 bis 32 000 Franken auf sich zu nehmen. Es muss dies um so mehr anerkannt werden, als die Besoldungen der Geistlichen seit 1804 im grossen und ganzen unverändert geblieben waren, dagegen der Geldwert gesunken, die Pfrundschatzungen erhöht[1] und ferner eine direkte Einkommenssteuer hinzugekommen war. Der Grosse Rat nahm jedenfalls das Anerbieten der Geistlichen an, liess jedoch die Frage offen, wer zur Regelung der Geistlichenbesoldungen kompetent sei.[2]

Die Regierung machte vom Entgegenkommen der Geistlichen nicht vollen Gebrauch. Sie kürzte die Besoldungen bloss um insgesamt 26 000 Franken und liess die unterste Besoldungsklasse der Geistlichen abzugsfrei. Der Abzug für die oberste Klasse (2200 Fr. a. W.) betrug 10%.

b) Die Erhöhung der Besoldungen durch das Gesetz von 1860

Die reduzierten Besoldungen genügten nicht lange. Schon im Jahre 1856 liessen sich Stimmen vernehmen, die eine Erhöhung der Besoldungen postulierten. Ein von 17 Grossräten unterstützter Antrag ging dahin, es sei eine grossrätliche Kommission zu bestimmen, welche die Revision des Besoldungsgesetzes an die Hand nehmen solle. Als Argumente wurden angeführt:

„1. dass die Besoldungen der eidgenössischen Beamten höher sind als diejenigen der kantonalen Beamten; 2. dass die Vorsteher vieler industrieller Unternehmungen, Handels- und Bureaugeschäfte vorteilhafter gestellt sind und ihre Angestellten ebenfalls vorteilhafter und höher stellen als diejenigen der Kantonsbeamten; 3. dass dadurch die fähigsten und tüchtigsten Kräfte dem Kantonsdienst entzogen werden; 4. dass die Amtsdauer der Beamten nur vier Jahre lang gesichert ist; 5. dass der Grosse Rat Mühe hat, selbst die einträglichsten Stellen mit tüchtigen Männern zu besetzen; 6. dass der Staatsdienst kein dornenloser

[1] Verordnung und Instruktion vom 13. September 1848 über die Revision der Pachtzinse für die Pfrundgüter.

[2] Vgl. GR-Tagblatt 1853, S. 63ff.

Dienst ist; 7. dass die Forderung in Bezug auf Bildung und Befähigung der Staatsbeamten von Jahr zu Jahr höher gestellt werden; 8. dass die Haushaltungskosten von Tag zu Tag höher zu stehen kommen; 9. dass nicht alle Bürger des Kantons in der Lage sind, für Gott und Vaterland Staatsdienste leisten zu können."[1]

Trotz den zahlreichen Argumenten wurde die gewünschte Spezialkommission erst 1859 gewählt. Diese legte dem Rat noch im gleichen Jahr einen Entwurf vor, der seine zweite Lesung im März 1860 erfuhr und am *28. März 1860* zum *Gesetz* erhoben wurde. Dieses Gesetz brachte erhebliche Besoldungserhöhungen, die bei den obern Besoldungen zum Teil höher waren als bei den niederen, ein Umstand, der im Grossen Rat nicht unwidersprochen blieb. Über die Besoldungssteigerung orientiert die nachstehende Tabelle:

Stelle	Besoldungsgesetz 1851 Fr.	Besoldungsgesetz 1860 Fr.	Erhöhung in Prozenten
Taggeld des Grossen Rates	4	5	25
Präsident des Regierungsrates	4800	5500	15
Regierungsrat	4000	5000	25
Präsident des Obergerichts	3800	4600	21
Mitglieder des Obergerichts	3600	4400	22
Staatsschreiber nebst freier Wohnung	3000	3200	27
Oberingenieur im Strassen- und Wasserbau	3500	3500–5000	43 (Maximum)
Kantonsbuchhalter	3500	3800	9
Generalprokurator	3400	3800	12
Kantonsbaumeister	3000	3500–4000	33 (Maximum)
Erste Direktionssekretäre	2600	3000	15
Kantonskriegskommissär	2600	3000	15
Zweite Direktionssekretäre	2300	2400	4
Adjunkt des Kantonsbuchhalters	2000	2000	—
Kammerschreiber	2000	2200	10
Gerichtspräsident von Neuenstadt	1600	2000	25
Standesweibel und Kanzleiläufer:			
Besoldung	850	1100	29
Kleidungsvergütung	60	100	67
Übersetzer	2500	2800	12

Die einzelnen Besoldungen lassen erkennen, dass man nicht nach einem Schema vorging, sondern dass wiederum ziemlich unabhängig von den alten Besoldungen eine neue Skala aufgestellt wurde.

Die Erhöhung der Besoldungen ist im Grossen Rat nicht oppositionslos gutgeheissen worden. In eingehenden Debatten traten sich Konservative und Radikale gegenüber. Ein Hinweis auf die billige Verwaltung des alten Bern gab das Signal zu heftigen Attacken gegen die Landvögte des „ancien régime". Hüben und drüben rief man die bernische Geschichte bis zurück ins 16. Jahrhundert als Zeuge an.

Da die Finanzlage noch keineswegs gefestigt war, liessen sich die Mehrkosten, die auf 80 000 Franken veranschlagt waren, nur verantworten, wenn man gleichzeitig für Deckung sorgte. Dies geschah durch Erhöhung der Militärsteuer.

[1] GR-Tagblatt 1856, S. 260.

Man verlangte auch eine Verminderung der Zahl der Beamten und der Amtsbezirke. Dass es dabei vorwiegend beim guten Willen blieb, überrascht nicht. Diese Vorschläge waren schon 1851 vorgebracht worden und wurden auch bei späteren Besoldungsrevisionen wiederholt.

In seinem Aufbau unterschied sich das Gesetz von 1860 nicht von seinem Vorgänger. Wie aus den erwähnten Besoldungen ersichtlich ist, erfolgte nur ausnahmsweise die Festsetzung einer Rahmenbesoldung.

Es sei lediglich noch kurz auf das Besoldungssystem der Bezirksbeamten eingetreten:

Die Zahl der Bezirksklassen wurde von sieben auf sechs heruntergesetzt.[1] Die Einteilung erfolgte vor allem nach Massgabe der Bevölkerungszahl und des Geschäftsverkehrs. Die Lösung des Problems wurde durch den streng durchgeführten Grundsatz der Gewaltentrennung erschwert; denn in allen Amtsbezirken war sowohl ein Regierungsstatthalter als auch ein Gerichtspräsident tätig, obwohl in den kleinen Bezirken für sie eine volle Beschäftigung fehlte.

Von den übrigen Bezirksbeamten fanden lediglich die Amtsschaffner, Salzfaktoren und Ohmgeldbeamten im Gesetz Aufnahme. Je nach Bezirk wurde ihnen eine feste Entschädigung zugewiesen, nebst welchen sie die ihnen durch spezielle Gesetze zugewiesenen Gebühren bezogen. Ihre gewöhnlichen Reiseauslagen und Bürokosten hatten sie selbst zu bestreiten.

Für die Amtsschreiber und Gerichtsschreiber sollte später eine besondere Ordnung getroffen werden. Ihre Besoldung erfuhr 1860 keine Änderung. Ausser diesen Beamten bezog auch der Obergerichtsweibel Sporteln.

Ausdrücklich wurde bestimmt, dass, sollte die Gesetzgebung in Zukunft hinsichtlich der Beamtungen oder deren Besoldung Veränderungen treffen, die betroffenen Beamten zu keiner Entschädigung irgendwelcher Art berechtigt seien.[2]

Noch vor der Neuregelung der Besoldungen der Beamtenschaft kam die Revision der Besoldungen der *reformierten Geistlichkeit* zustande. Dies geschah durch das Gesetz über die Wahl und die Besoldung der evangelisch-reformierten Geistlichkeit vom *4. November 1859*. Bei den *Wahlen* wurde der Einfluss der Kirchgemeinden verstärkt, die Wahl aber nach wie vor durch den Regierungsrat vollzogen.

Die bisherige feste Einteilung der Pfarreien in Rang- und Kreditpfarreien wurde aufgehoben und jede Pfarrstelle abwechselnd einmal nach dem Range und das andere Mal nach freier Wahl vergeben. Für die Besoldungen bildete wie bisher eine Dotationssumme die Grundlage.

Es wurde unterschieden zwischen fixen und beweglichen Besoldungen. Die letzteren waren die Regel und bildeten das seit 1804 bestehende Progressiv-

[1] Einreihung und Besoldung der Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten: Klasse 1 (Fr. 3800.—): Bern. Klasse 2 (Fr. 3000.—): Burgdorf, Thun. Klasse 3 (Fr. 2800.—): Aarwangen, Courtelary, Interlaken, Konolfingen, Pruntrut, Signau, Trachselwald. Klasse 4 (Fr. 2600.—): Seftigen, Wangen. Klasse 5 (Fr. 2200.—): Aarberg, Biel, Delsberg, Fraubrunnen, Freibergen, Frutigen, Münster, Nidau, Schwarzenburg, Niedersimmental. Klasse 6 (Fr. 2000.—): Büren, Erlach, Laufen, Laupen, Neuenstadt, Oberhasle, Saanen, Obersimmental.

[2] § 41 des Gesetzes.

system. Dieses wurde lediglich insoweit geändert, als die Zahl der Altersklassen von sieben auf fünf vermindert und die Besoldungen den geltenden Lebenshaltungskosten angepasst wurden. Die Stellen verteilten sich auf die Besoldungsklassen wie folgt:

1. Klasse	26 Stellen	mit je Fr. 2800.—
2. Klasse	36 Stellen	mit je Fr. 2500.—
3. Klasse	46 Stellen	mit je Fr. 2200.—
4. Klasse	68 Stellen	mit je Fr. 2000.—
5. Klasse	20 Stellen	mit je Fr. 1800.—

Einzelne Stellen bezogen Barzulagen, unter ihnen die beschwerlichsten Bergpfarreien: Abländschen, Gadmen, Guttannen, Habkern, Beatenberg und Adelboden.

Neben der Besoldung hatte der Geistliche in der Regel Anspruch auf Pfarrwohnung, den Pfarrgarten nebst wenigstens einer halben Jucharte Pflanzland sowie das der Pfarrei zukommende Holz oder die hiefür ausgesetzte Entschädigung. Wo mehr als eine halbe Jucharte Land zum Pfarrgute gehörte, hatte der Geistliche für das mehrere Land eine Zinsvergütung zu entrichten, die in der Regel 4% der Grundsteuerschatzung betrug.

Wenig entgegenkommend zeigte sich der Grosse Rat gegenüber den *Dozenten der Hochschule.* In das Besoldungsgesetz von 1860 wollte die Erziehungsdirektion auch die Professoren einschliessen. Auf einen Entwurf, den der Erziehungsdirektor am 14. Dezember 1861 vorlegte, trat der Grosse Rat jedoch mit 72 gegen 21 Stimmen nicht ein. Der Entwurf sah für ausserordentliche Professoren im Maximum 2600 Franken (bisher 2280 Fr. n. W. oder 1600 Fr. a. W.) und für ordentliche Professoren 3000 bis 5000 Franken (bisher 2840 bis 4240 Fr. n. W. oder 2000 bis 3000 Fr. a. W.) vor. Im Vergleich zu den Beamtenbesoldungen wäre diese Aufbesserung, die erste seit 1834, zweifellos am Platz gewesen. Woran lagen die Gründe der Ablehnung? Zunächst mag dazu beigetragen haben, dass die Vorlage in der Schlussitzung der Session zur Sprache gebracht wurde, in der gleichen Sitzung, in der der Grosse Rat eben ein Budget durchberaten hatte, das mit einem beträchtlichen Defizit schloss. Dazu kam, dass der Finanzdirektor Nichteintreten beantragte mit der Begründung, die Professoren seien besser gestellt als die Beamten, sie seien auf Lebenszeit gewählt, hätten Nebenverdienst und müssten auch dann bezahlt werden, wenn sie keine Zuhörer hätten.

Ein Jahr später ging der Erziehungsdirektor vorsichtiger vor, indem er mit dem Antrag auf Besoldungsaufbesserung die Klage der Jurassier verband, es würde weder französisches Recht noch französische Literatur gelesen.[1] Ins Budget sollte ein Mehrbetrag von 9600 Franken für drei neue französische Lehrstühle und 20 400 Franken für die Erhöhung der Besoldungen aufgenommen werden. Diesmal stimmte der Grosse Rat der Vorlage zu.

[1] Feller, Die Universität Bern 1834–1934, S. 222f.

Stark kritisiert wurde jedoch das Vorgehen, wie der für die Besoldungserhöhung bewilligte Betrag auf die Professoren verteilt wurde. Die Erziehungsdirektion multiplizierte nämlich die in den letzten sechs Semestern gelesenen Stunden mit der Hörerzahl und bemass danach die Aufbesserung. Dieses Verfahren war deshalb ungerecht, weil die Hörerzahl nicht nur von der Tüchtigkeit des Dozenten, sondern auch von der Art des Faches abhing.

Die auf 3620 Franken erhöhte Durchschnittsbesoldung[1] der Ordinarien vermochte jedoch nicht zu verhindern, dass verschiedene anerkannte Lehrer durch höhere Angebote von Bern weggeholt wurden.

Die Regierung beantragte daher dem Grossen Rat am 28. April 1865, er möge den Regierungsrat ermächtigen, in bestimmten Fällen das Maximum zu überschreiten. Der Rat verwarf jedoch die Vorlage in der zweiten Lesung, wobei der Hinweis auf das Privileg der Pensionsberechtigung den Ausschlag gab. Die allgemeine Stimmung charakterisiert Feller: „Überhaupt herrschte im Grossen Rat wenig Geneigtheit für die Hochschule, da man immer deutlicher inne wurde, wieviel mehr sie kostete, als man gedacht hatte."[2] Trotzdem nahm die Regierung 1867 einen neuen Anlauf und erlangte vom Grossen Rat die Einwilligung, dass das Besoldungsmaximum der ordentlichen Professoren überschritten werden dürfe, sofern die daraus erwachsenden jährlichen Mehrkosten 10 000 Franken nicht übersteigen.[3] Es war dies die erste Abänderung des Hochschulgesetzes von 1834.

Im Jahre 1867 erfuhr auch das Regulativ über die Besoldungen der *Angestellten* eine Anpassung an die veränderten Verhältnisse. Den Direktionsvorstehern, dem Staatsschreiber und dem Obergerichtsschreiber wurde gestattet, die Besoldungen für Kopisten und Angestellte bis zu einem Maximum von 1500 Franken (bisher 1000 Fr.) festzusetzen. Regierungsrat und Obergericht konnten besondere Fähigkeiten und Leistungen mit einer Besoldung bis zu 2000 Franken (bisher 1600 Fr.) belohnen.[4]

c) Die Revision des Besoldungsgesetzes von 1860 über den Umweg eines negativen Volksentscheides im Jahre 1873

Anfangs des Jahres 1872 beantragten 16 Grossräte die Revision des Besoldungsgesetzes von 1860. Sie begründeten dieses Ansuchen neuerdings mit dem Hinweis auf die Lebensverteuerung und mit der Schwierigkeit, tüchtige Leute für die Staatsverwaltung zu finden. Wegen des Referendumsgesetzes von 1868, das eine Vorlage an das Volk verlangte, wurde ein besonderes Vorgehen nötig. Im Dezember 1872 kam im Grossen Rat ein Entwurf des Regierungsrates und ein anderer der Grossratskommission zur Behandlung.[5]

[1] Der Hinweis Fellers (a. a. O., S. 224), die Professoren seien damit schlechter besoldet gewesen als die Direktionssekretäre, ist jedoch nicht zutreffend, da diese Fr. 3000.— bezogen.

[2] Feller, a. a. O., S. 224.

[3] Gesetz vom 20. November 1867.

[4] Regulativ vom 20. August 1867 über die Besoldungen der Angestellten auf der Staatskanzlei, den Büros der Direktionen und der Obergerichtskanzlei.

[5] GR-Tagblatt 1872, S. 439ff.

Der regierungsrätliche Entwurf nannte lediglich die Besoldung der Regierungsräte (6000 Fr.) und der Oberrichter (5500 Fr.) und beschränkte sich im übrigen darauf, für die verschiedenen Beamtenkategorien die Maxima festzusetzen. Der Grosse Rat sollte ermächtigt werden, die Besoldungen der Beamten und des übrigen Personals im einzelnen zu ordnen.

Die grossrätliche Kommission wollte zunächst die Besoldungen der Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten im einzelnen nennen, da das Volk daran vor allem interessiert sei. Es wurden acht Bezirksklassen vorgesehen. Der Grosse Rat stimmte diesem Vorgehen in erster Lesung zu und verwarf es in der zweiten vor allem deshalb, weil darauf hingewiesen wurde, die Verhältnisse in den Amtsbezirken könnten sich rasch ändern.

Die dem Volk unterbreitete Vorlage sah schliesslich bestimmte Besoldungen für die Regierungsräte (6500 Fr.), die Mitglieder des Obergerichts (5800 Fr.) und für die Präsidenten dieser Behörden eine Zulage von 500 Franken vor. Die Besoldungen der Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten wurden auf 5500 Franken im Maximum und auf 2500 Franken im Minimum festgesetzt. Die Aufbesserung der Besoldungen der übrigen Beamten und Angestellten mit Einschluss der Geistlichen wurde im Grundsatz ausgesprochen. Für die Besoldungserhöhungen sollte eine jährliche Krediterhöhung von höchstens 700 000 Franken bewilligt werden. Die Amtsschreiber und Amtsgerichtsschreiber sollten fest besoldet werden und die Sporteln und Gebühren dem Staate zufallen.

Im Eingang zu diesem Gesetz[1] wurde einerseits auf die wegen der Preissteigerung entstandene Notwendigkeit einer *Besoldungserhöhung* und auf die Zweckmässigkeit, hiebei die einzelnen Besoldungen unter sich einem billigen *Ausgleich* zu unterwerfen, verwiesen.

Wie stand es mit der Verteuerung der Lebenshaltung? Im Grossen Rat wurde auf Grund von Angaben des kantonalen statistischen Büros eingehend dargelegt, eine wie grosse Verteuerung jedes einzelne Nahrungsmittel erfahren habe. Es wurde ferner festgestellt, dass für eine fünfköpfige Beamtenfamilie in der Stadt Bern (Ehegatten, zwei Kinder und eine Magd) für das Jahr 1872 ein Normalbudget von 3729 Franken angenommen werden könne und beigefügt, dass diese Besoldung nur eine sehr mässige Existenz erlaube.[2]

Der Vorschlag der Finanzdirektion[3] sah im Durchschnitt aller Besoldungen Erhöhungen von 23% vor, die für die Bannwarte 41%, für die Landjäger 30%, für die Geistlichen dagegen nur 18% und für die Lehrer der Hochschule und der Staatsanstalten 19% betrugen.

Am 4. Mai 1873 wurde die Vorlage vom Volk bei einer Stimmbeteiligung von 44% überraschend mit 17 027 gegen 28 131 Stimmen verworfen. Die bernische Tagespresse kommentierte das Ergebnis mit ebenso viel Mut wie Schärfe. Die freisinnige „Berner Tagespost" bezeichnete die Verwerfung als „einen Akt der

[1] Gesetzesvorlage vom 25. März 1873.
[2] GR-Tagblatt 1872, S. 443.
[3] Vortrag der Finanzdirektion vom 17. März 1873 (Tagblatt 1873, S. 75f.).

Unbilligkeit und Kurzsichtigkeit" und erklärte: „Wir respektieren den Volksentscheid, halten aber den demokratischen Souverän ebenso wenig für unfehlbar als den Papst in Rom." Als Ursachen für die Ablehnung vermutete sie: 1. Die Furcht vor Erhöhung der direkten Steuer und 2. die „weitverbreitete" Unterschätzung der Arbeit der öffentlichen Beamten und die Überschätzung des Wertes der Barbesoldungen.[1]

Der „Bund" stellte fest, dass dieser Abstimmung keine parteipolitische Bedeutung zukomme, und zögerte nicht, die „Schattenseiten des Volkscharakters" für die Ablehnung verantwortlich zu machen: „Die Masse des Volkes ist namentlich in Geldfragen von einem stark ausgeprägten Egoismus beherrscht; kleinliche, engherzige Sparsamkeitsrücksichten trüben ihr den sonst verständigen Blick und machen sie taub gegen die Argumente des gesunden Urteils und die Sprache des Billigkeits- und Gerechtigkeitsgefühls."[2]

Es war dies das einzige Mal, dass den bernischen Stimmbürgern ein allgemeines Besoldungsgesetz für das Staatspersonal unterbreitet wurde. Der Versuch wurde nicht wiederholt. Trotz dem ablehnenden Volksentscheid liess sich eine Anpassung der Besoldungen nicht mehr hinauszögern. Das sah auch der Grosse Rat ein, und schon drei Wochen nach der Volksabstimmung wurde ein Antrag gestellt und später mit 130 gegen 38 Stimmen erheblich erklärt, durch den der Regierungsrat eingeladen wurde, „mit tunlichster Beförderung einen neuen Gesetzesentwurf betr. Besoldungserhöhungen vorzulegen".

Bei der Behandlung dieses Antrages regte Stämpfli an, die Besoldungserhöhungen mit einer Reduktion des Beamtenstabes zu verbinden. Er schlug vor, die Zahl der Regierungsräte von neun auf fünf und die der Oberrichter von fünfzehn auf elf oder neun zu vermindern. Dadurch würden unter anderen vier Direktionssekretäre und vier Direktionskanzleien eingespart. Ferner machte er darauf aufmerksam, dass ein Regierungsstatthalter vielleicht zwei bis drei Bezirke versehen könnte, indem er auf jedem Amtssitze je zwei Tage der Woche zubringen würde. „Dadurch würde man Männer erhalten, die sich ausschliesslich ihrem Amte und nicht, wie das gegenwärtig der Fall sei, sich vorherrschend der Landwirtschaft widmeten."[3]

Zunächst behalf man sich in der Weise, dass man die vorhandenen Kompetenzen ausschöpfte. So erhöhte der Regierungsrat die Bezüge der Bannwarte und Wegmeister sowie in Einzelfällen die Besoldung der Professoren.[4] Der Grosse Rat erhöhte seinerseits – in Umgehung des Gesetzes – den Sold der Landjäger, was eine Mehrausgabe von 86 000 Franken zur Folge hatte.

Die Annahme des neuen Kirchengesetzes[5] brachte den Geistlichen eine Reihe bedeutender Änderungen ihres Anstellungsverhältnisses: Zunächst ging die Wahl-

[1] „Berner Tagespost" vom 6. und 7. Mai 1873 (Nrn. 106 und 107).
[2] „Bund", Nr. 124, vom 6. Mai 1873.
[3] GR-Tagblatt 1873, S. 255f.
[4] Feller, Die Universität Bern 1834–1934, S. 277.
[5] Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens im Kanton Bern vom 18. Januar 1874.

kompetenz vom Regierungsrat an die Kirchgemeinde über[1], ferner wurde das bisher lebenslängliche Anstellungsverhältnis in ein solches mit *sechsjähriger Amtsdauer*[2] umgewandelt. Neu ist auch die *Pensionierung* geregelt.[3] Das Gesetz sah ferner in § 50 eine Erhöhung der Geistlichenbesoldungen um durchschnittlich 25% vor. Schon am 8. April 1874 stimmte der Grosse Rat einem neuen Besoldungsdekret für die evangelisch-reformierte Geistlichkeit zu, setzte dieses jedoch nur provisorisch in Kraft, da noch kein Gutachten der Kantonssynode vorlag. Am 26. November 1875 wurde es mit geringen Änderungen definitiv erklärt.

Das neue Besoldungsdekret brachte zunächst die dringend gewordene Erhöhung der Besoldungen. Sie betrug für die Minimalbesoldung 33⅓% (bisher 1800 Fr., neu 2400 Fr.) und für die Maximalbesoldung 14% (bisher 2800 Fr., neu 3200 Fr.). Sieben Bergpfarreien[4] bezogen Barzulagen in der Höhe von 100 oder 300 Franken. Grundlegend geändert wurde das bisherige, seit 1804 bestehende Progressivsystem. Wie bisher gab es fünf, mit zunehmendem Dienstalter wachsende Besoldungsklassen. Während jedoch bisher jeder Besoldungsklasse eine fest bestimmte Zahl von Stellen zugewiesen war, so dass ein Fortrücken nur erfolgen konnte, wenn in der obern Besoldungsstufe ein Stelleninhaber wegen Todes oder Austrittes ausfiel, wurde nun die Aufbesserung ausschliesslich vom Dienstalter abhängig gemacht; das heisst, es wurde die Ordnung eingeführt, die wir heute noch im Dienstalterszulagen-System kennen. Freilich handelte es sich damals nicht um jährliche Zulagen, sondern um solche, die erst nach zehn bzw. fünf Jahren fällig wurden.

Die nachstehende Tabelle gibt darüber Aufschluss:

Klasse	Dienstjahre	Staatsbesoldung
1	1 bis und mit 10	Fr. 2400.—
2	11 bis und mit 15	Fr. 2600.—
3	16 bis und mit 20	Fr. 2800.—
4	21 bis und mit 25	Fr. 3000.—
5	26 und darüber	Fr. 3200.—

Neu war auch die Zusicherung eines dreimonatigen Besoldungsnachgenusses an die Erbschaft. Dagegen war diese verpflichtet, für diese Zeit einen Vikar zu halten.[5]

Den Geistlichen, welchen der Staat keine Amtswohnung zuweisen konnte, leistete er eine Wohnungsentschädigung.[6]

Die Führung der zivilen Register, wofür die Pfarrer bisher bestimmte Gebühren bezogen hatten, wurde vom 1. Januar 1876 hinweg den Zivilstandsbeamten übertragen.

[1] A. a. O. § 29.
[2] A. a. O. § 30.
[3] A. a. O. § 34; vgl. S. 63.
[4] Abländschen, Gadmen, Guttannen, Gsteig bei Saanen, Adelboden, Lauenen und Habkern (§ 3 des Dekretes).
[5] § 7 des Dekretes.
[6] § 3 des Dekretes.

Die Besoldung der *katholischen Geistlichen* wurde grundsätzlich gleich geordnet wie diejenige der reformierten.[1] Auch ihnen wurde untersagt, inskünftig noch irgendwelche Gebühren für geistliche Verrichtungen zu beziehen.

Um eine Rechtsgrundlage für die *Erhöhung der Beamtenbesoldungen* zu schaffen, nahm der Grosse Rat die nötigen Summen für die Besoldungserhöhungen in das Budget der Finanzperiode 1875 bis 1878 auf, das der Volksabstimmung unterlag und am 28. Februar 1875 angenommen wurde. Dieses sah in § 7 vor, dass, soweit die Besoldungen der Beamten und Angestellten des Staates noch nicht mit den Bedürfnissen in Übereinstimmung gebracht worden wären, diese durch den Grossen Rat im Rahmen des Budgets festzusetzen seien. Gestützt auf diesen Beschluss arbeitete der Regierungsrat unverzüglich die notwendigen Erlasse aus, die vom Grossen Rat schon am *1. und 2. April 1875* gutgeheissen wurden. Im Gegensatz zum bisherigen Besoldungsgesetz, das eher dahin tendierte, unter Voransetzung allgemeiner Bestimmungen sämtliches Verwaltungspersonal zusammenzufassen, wählte man nun ein formell anderes Verfahren und erliess für jede Personalgruppe ein besonderes Besoldungsdekret.

Das Dekret über die Besoldungen der Beamten und Angestellten enthielt lediglich die allgemeinen Bestimmungen. Nebenbeschäftigungen, welche die Amtsführung beeinträchtigten, hatte der Regierungsrat bzw. das Obergericht das Recht und die Pflicht zu untersagen.[2]

Die eigentlichen Besoldungen wurden durch das Dekret über die Besoldungen der Regierungsräte, der Oberrichter und der Beamten der Zentralverwaltungen, durch das Dekret über die Besoldungen der Bezirksbeamten, das Dekret über die Besoldungen der Beamten an den Staatsanstalten sowie das Dekret über die Besoldungen des Landjägerkorps geordnet.

Mit Ausnahme der Besoldungen der Regierungsräte, der Mitglieder des Obergerichts, der Staatsanwaltschaft sowie der Gerichtspräsidenten und Regierungsstatthalter wurden nun *Besoldungsrahmen* mit einer Spanne von 500 bis 1500 Franken vorgesehen. Regierungsrat und Obergericht wurden ermächtigt, die Besoldungen innerhalb dieses Rahmens festzusetzen.[3]

Die Maxima einiger Besoldungen seien den Ansätzen der früheren Besoldungsgesetze gegenübergestellt:

Stelle	Besoldungserlasse 1851 Fr.	1860 Fr.	1875 Fr.	
Taggeld des Grossen Rates	4	5	5	
Präsident des Regierungsrates	4800	5500	7000	
Regierungsrat	4000	5000	6500	
Präsident des Obergerichts	3800	4600	6500	
Mitglieder des Obergerichts	3600	4400	6000	
Staatsschreiber nebst freier Wohnung	3000	3200	5000	(ohne Wohnung)
Oberingenieur	3500	5000	6000	
Kantonsbuchhalter	3500	3800	6000	

[1] Dekret vom 2. Dezember 1874.
[2] § 11 des Dekretes.
[3] § 2 des Dekretes über die Besoldungen der Beamten und Angestellten.

Stelle	Besoldungserlasse 1851 Fr.	1860 Fr.	1875 Fr.
Generalprokurator	3400	3800	5800
Kantonsbaumeister	3000	4000	5000
Erste Direktionssekretäre	2600	3000	4000
Kantonskriegskommissäre	2600	3000	5000
Zweite Direktionssekretäre	2300	2400	4000
Adjunkt des Kantonsbuchhalters	2000	2200	4000
Kammerschreiber	2000	2200	3500
Gerichtspräsident von Neuenstadt	1600	2000	2400
Übersetzer	2500	2800	4500

Das Dekret über die Besoldungen der *Bezirksbeamten* (vom 1. April 1875) stellte wie bisher Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten einander gleich. Unterschied das Besoldungsgesetz von 1860 sechs Bezirksklassen, schlug nun der Regierungsrat nur mehr fünf, die Staatswirtschaftskommission dagegen acht Klassen vor. Schliesslich bildete man sieben Bezirksklassen, wobei für Ämter der siebten Bezirksklasse eine Besoldung von 2400 Franken, für diejenigen der ersten Klasse eine solche von 5000 Franken ausgesetzt wurde.[1]

Die Finanzbeamten in den Bezirken (Amtsschaffner, Salzfaktoren, Grundsteuereinnehmer, Einnehmer der Einregistrierungsgebühren und Ohmgeldeinnehmer) bezogen neben fixen Besoldungen die ihnen durch die gesetzlichen Vorschriften ausdrücklich zugewiesenen Gebühren (Bezugsprovisionen). Ihre Bürokosten hatten sie selbst zu bestreiten. Gehilfen, die ihnen nicht durch gesetzliche Bestimmung beigegeben waren, hatten sie selbst zu besolden.

Obwohl schon das 1873 verworfene Besoldungsgesetz die Abschaffung der Sporteln für Amtsschreiber und Gerichtsschreiber vorgesehen hatte, basierte das nunmehr erlassene Dekret über die Besoldung der Amtsschreiber und Amtsgerichtsschreiber[2] immer noch auf Sporteln. In 18 Amtsbezirken wurden ausserdem fixe Zulagen ausgerichtet. Der Regierungsrat wurde allerdings beauftragt, möglichst bald eine Vorlage für die feste Besoldung der Amtsschreiber und Gerichtsschreiber vorzulegen.

Die letzten Besoldungen, die in dieser Periode neu geregelt wurden, waren diejenigen der Angestellten der Zentralverwaltung.[3] Das Gehalt der ständigen Angestellten betrug im Maximum 3000 Franken. Ausnahmsweise konnte in Fällen, wo höhere Anforderungen gestellt, insbesondere wo besondere Fachkenntnisse verlangt wurden, die Besoldung bis auf 3500 Franken erhöht werden. Besoldungen bis zu 2500 Franken konnten von den Direktionsvorstehern, dem Staatsschreiber und dem Obergerichtsschreiber festgesetzt werden.

[1] Die Amtsbezirke wurden wie folgt verteilt: 1. Klasse (Fr. 5000.—): Bern. 2. Klasse (Fr. 4400.—): Burgdorf, Pruntrut, Thun. 3. Klasse (Fr. 4000.—): Aarwangen, Biel, Courtelary, Interlaken. 4. Klasse (Fr. 3600.—): Konolfingen, Signau, Trachselwald. 5. Klasse (Fr. 3200.—): Aarberg, Delsberg, Münster, Seftigen, Wangen. (6. Klasse (Fr. 2800.—): Fraubrunnen, Nidau, Schwarzenburg. 7. Klasse (Fr. 2400.—): Büren, Erlach, Frutigen, Freibergen, Laufen, Laupen, Neuenstadt, Oberhasle, Saanen, Obersimmental, Niedersimmental.

[2] Dekret vom 2. April 1875.

[3] Regulativ vom 13. Mai 1875 über die Besoldungen der Angestellten auf der Staatskanzlei, den Büros der Direktionen und der Obergerichtskanzlei.